

## **Berichte über die Ausschusssitzungen 27. April 2017 im Rahmen Frühjahrstagung der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht am in Erfurt**

### **Ausschuss für landwirtschaftliches Boden- und Enteignungsrecht**

Tilman Giesen, Ausschussvorsitzender

Der Ausschussvorsitzende, Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Tilman Giesen, Kiel, begrüßte die Teilnehmer.

Der Ausschuss befasste sich in lebhafter Diskussion mit dem Gutachten von Prof. Dr. Otto Depenheuer, Bonn, zur Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs eines Niedersächsischen Agrarstruktursicherungsgesetzes sowie mit dem Beschluss des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 7. September 2010, mit dem der Gerichtshof § 17 des Thüringischen Waldgesetzes zur Regelung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts zugunsten Privater wegen eines Verstoßes gegen die Eigentumsfreiheit und gegen die allgemeine Handlungsfreiheit für verfassungswidrig und nichtig erklärt hatte.

Depenheuer argumentiert zum Entwurf des Niedersächsischen Agrarstruktursicherungsgesetzes, die Normierung einer Genehmigungspflicht für den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken unterfalle nur formal dem Begriff des „landwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs“, für den das Land Niedersachsen seit der Förderalismusreform 2006 die Gesetzgebungskompetenz innehat. Inhaltlich zielt die Regelung auf den Kontext der Bodenverteilung, eine Verhinderung der Akkumulation von Grund und Boden. Derartige Regelungen lägen jenseits der Gesetzgebungskompetenz des Landes. Berührt sei die dem Bund zustehende Gesetzgebungskompetenz für das Kartellrecht. Auch für das der Sache nach betroffene „Bodenrecht“ stehe dem Bund die konkurrierende Vollkompetenz zu.

Materiell rechtlich moniert Depenheuer das Fehlen eines klar konturierten Gemeinwohlzieles sowohl im Gesetzestext selbst als auch in dessen Begründung. Der Entwurf rekurriert auf ein diffuses Zielbündel, das weder einzeln für sich noch in der Summe die mit der Regelung verbundenen Grundrechtseingriffe plausibel als legitim zu rechtfertigen in der Lage sei.

Insbesondere der Bezug der Marktbeherrschung auf den „Markt einer Gemarkung“ sei nicht nachvollziehbar.

Der Ausschuss teilte bei Teilkritik in einzelnen Argumenten die grundsätzliche Linie der Stellungnahme Depenheuers. Ob der Kompetenztitel des „Bodenverkehrsrechts“ tatsächlich wie von Depenheuer behauptet nur einen „Zusammenhang mit der baulichen Ordnung“ berühre, schmälere die Qualität der Argumentation im Übrigen nicht.

Der Ausschuss erwartet eine deutliche Reaktion der den Gesetzentwurf tragenden Kräfte auf das Gutachten Depenheuer.

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof, dessen Entscheidung der Ausschusssitzung Lokalkolorit verlieh, arbeitet in seinem Beschluss VerfGH 27/07 zutreffend die besondere Problematik von gesetzlichen Vorkaufsrechten für den Anrainer (oder eben den Gemarkungsnachbarn) heraus, und zwar obwohl das gesetzgeberische Motiv beim Thüringischen Waldgesetz mit der Verhinderung weiterer Zersplitterung genau andersherum liegt, als beim Niedersächsischen Agrarstruktursicherungsgesetz, mit dem die Arrondierung größerer Einheiten beschränkt werden soll: Je nach Zuschnitt der Verkaufseinheit wird der Vorkaufstatbestand zufällig. Ob die gesetzgeberischen Motive erreicht werden, hängt nicht von der Ausübung des Vorkaufsrechts, sondern vielmehr von den Umständen des Einzelfalles ab, deren Vorliegen oder Nichtvorliegen das Gesetz nicht berücksichtigt.

Zur beabsichtigten Erörterung des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 29. April 2016, BLW 2/12, kam es aus Zeitgründen im Rahmen der Ausschusssitzung nicht mehr; die Befassung wird vertagt.